

# **Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung niedrigschwelliger Digitalisierungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen (DigiBonus II Schleswig-Holstein)**

Gl.Nr. 6602.14

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Juli 2021 – VII 321 – (Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1347) geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 2002) und durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2022

Die Corona-Pandemie hat einen hohen Bedarf an Investitionen in digitale Technik deutlich gemacht und die Bedeutung von Digitalisierungsmaßnahmen in Unternehmen unterstrichen. Das Land Schleswig-Holstein verfolgt im Rahmen seines Digitalisierungsprogramms das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen besonders bei der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen der Digitalisierung zu unterstützen. Mit der Förderung sollen Unternehmen unterstützt werden, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital zu transformieren und ihre IT-Sicherheit zu verbessern. Mit der vorliegenden Richtlinie wird damit nicht nur ein Beitrag zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie geleistet, sondern auch zur Digitalisierung der Wirtschaft.

Die Förderung des „DigiBonus II“ erfolgt unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft (LPW) im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Schleswig-Holstein 2014-2020. Dabei werden Mittel der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) eingesetzt. Mit dieser von der Europäischen Union gestarteten Initiative sollen Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie unterstützt werden.

In Schleswig-Holstein werden diese Mittel unter anderem zur Förderung der Digitalisierung von kleinen Unternehmen im Rahmen des DigiBonus II eingesetzt.

## **1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage**

**1.1** Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch die Anregung von Digitalisierungsaktivitäten in kleinen Unternehmen und damit auch zur Unterstützung bei der Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beizutragen.

**1.2** Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für niedrigschwellige Digitalisierungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i. V. m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft (AFG LPW) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionengesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) sowie des Haushaltsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den

Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 - in der jeweils geltenden Fassung,

- den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S.1) in der jeweils gültigen Fassung.

**1.3** Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Ziff. 7.1) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln entscheidet das Datum des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde (Ziff. 7.1).

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Vorhaben, die

- der Verbesserung der IT-Sicherheit oder
- der Verbesserung digitaler Geschäftsmodelle oder
- der Digitalisierung von Prozessen oder
- der Digitalisierung von Produkten und Verfahren

dienen und Investitionen in Hard- und Software einschließlich notwendiger Dienstleistungen beinhalten.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)**

**3.1** Begünstigte der Zuwendung sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sowie Vertreterinnen oder Vertreter der freien Berufe mit bis zu 20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente)<sup>1</sup> zum Zeitpunkt der Antragstellung. Das gleiche gilt für gemeinnützige Unternehmen und Vereine, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Bei Angehörigen der Freien Berufe muss die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden.

**3.2** Die Begünstigten müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. Die geförderten Investitionen in Hard- und Software müssen im Unternehmen in Schleswig-Holstein zum Einsatz kommen.

**3.3** Als Unternehmen im Sinne von Ziff. 3.1 gilt jede rechtlich selbstständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheiten.

---

<sup>1</sup> Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 40 Stunden/Woche berücksichtigt. Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte sind in Vollzeitäquivalente mit 40 Stunden/Woche umzurechnen. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. Unternehmen mit über 20 Vollzeitäquivalenten werden in diesem Programm nicht gefördert.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1** Gefördert werden Vorhaben gem. Ziffer 2, die einen erkennbaren Digitalisierungsfortschritt in dem geförderten Unternehmen auslösen. Mit der Antragstellung ist der WTSH eine aussagekräftige und nachvollziehbare Projektbeschreibung (ca. 2 DIN A4-Seiten) vorzulegen, die den aktuellen Stand der Digitalisierung im Unternehmen und die durch das Vorhaben gem. Ziffer 2 ausgelöste Verbesserung beschreibt und erläutert. Dabei ist vor allem auf die Zielsetzung des Vorhabens, den Projekt- bzw. Zeitplan sowie die geplanten förderfähigen Projektkosten einzugehen. Bei Antragstellung sind etwaige erhaltene De-Minimis-Bescheinigungen im Sinne der Definition eines einzigen Unternehmens<sup>2</sup> einzureichen.
- 4.2** Eine vollständige Antragstellung mit zugehörigen Antragsanlagen inklusive der erforderlichen Projektbeschreibung und Erläuterung des zu erreichenden Digitalisierungsfortschritts ist Voraussetzung für die Prüfung auf Förderfähigkeit und Entscheidung über eine Förderung des geplanten Projektes. Die mit dem Antrag kalkulierten Kosten für Investitionen in Hard- und Software sowie für die zugehörigen Dienstleistungen für das Digitalisierungsvorhaben müssen mindestens 8.000 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer) betragen.
- 4.3** Die geförderte Maßnahme sollte binnen acht Monaten nach Antragstellung beendet sein, spätestens zum 30. Juni 2023.
- 4.4** Ein Zuschuss aus diesem Förderprogramm kann jeder Zuwendungsempfängerin bzw. jedem Zuwendungsempfänger während der Laufzeit der Richtlinie nur einmal gewährt werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1** Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen: a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus. Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Ziffer 2 zählen:

1. Kosten für Hardware

Dazu zählen zum Beispiel:

- die Anschaffung von Servern, PCs, Speicher- und Peripheriegeräten,

2. Kosten für Software

Dazu zählen zum Beispiel:

- die Anschaffung von Software,
- der einmalige Erwerb einer Nutzungslizenz für eine Software innerhalb des Bewilligungszeitraumes (diese Kosten werden für eine Nutzungsdauer von maximal bis zu 36 Monaten anerkannt).
- „Software as a Service“ (SaaS) (diese Kosten sind nur für die Dauer des Bewilligungszeitraumes förderfähig, längstens jedoch für sechs volle Kalendermonate).
- die Miete von Cloud-Speicher Lösungen (diese Kosten sind nur für die Dauer des Bewilligungszeitraumes förderfähig, längstens jedoch für sechs volle Kalendermonate).

Beispiele für förderfähige Softwarelösungen sind:

- BI-Tools (Business Intelligence-Tools),
- CRM (Customer Relationship Management),
- DMS (Dokumenten-Management-System),
- ECM (Enterprise Content Management),
- ERP (Enterprise Resource Management),
- Software zum Aufbau von Shopsystemen.

3. Kosten für Dienstleistungen

Die externen Dienstleistungen müssen im Zusammenhang mit den Anschaffungen von Hard- und/oder Software stehen.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Installationen, um die Funktionsfähigkeit der beschafften Hardware herzustellen (z.B. kleine Ein- und Umbauten wie Kabelverlegung, Serveraufstellung etc.),
- die Installation und Anpassung von Softwarekomponenten auf die digitalen Systeme,
- die Migration bisheriger Daten,
- wiederkehrende monatliche Kosten für Hosting und Service (diese Kosten sind nur für die Dauer des Bewilligungszeitraumes förderfähig, längstens jedoch für sechs volle Kalendermonate),
- erforderliche Schulungen zu den angeschafften digitalen Systemen,
- Kosten für die Herstellung und Erlangung digitaler Barrierefreiheit.

Nicht gefördert werden:

1. Standard-Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung
2. Hard- und Software, die selbst erstellt wurde;
3. reine Ersatzbeschaffungen;

4. gebrauchte Geräte und Ausstattung;
5. Wartung.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben ohne Mehrwertsteuer förderfähig.

### **5.3 Höhe der Förderung**

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 17.000 EUR pro Vorhaben.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1** Die Angaben im Antrag, in den sonstigen einzureichenden Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

**6.2** Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Haushaltsmitteln des Landes Schleswig-Holstein, anderer Länder, des Bundes, der EU oder Fördermitteln eines sonstigen Dritten in Anspruch genommen werden. Das gilt nicht für öffentliche Darlehen und Bürgschaften.

Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung). Danach darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die der/die Beihilfeempfänger/in innerhalb der letzten drei Steuerjahre erhalten hat, 200.000 Euro bzw. bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, 100.000 Euro nicht überschreiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen mitzuteilen, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält zusammen mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle vorzulegen. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

### **6.3 Zweckbindung und Dauerhaftigkeit des Vorhabens**

Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Für die Zuwendung wird zur Sicherheit der Dauerhaftigkeit des mit REACT-EU-Mitteln kofinanzierten Vorhabens eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn das Unternehmen bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

#### **6.4 Evaluierung**

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder einer vom Land beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

#### **6.5 Informations- und Kommunikationsverpflichtung**

Alle Förderungen des LPW (EFRE-, GRW-, Landesförderungen) werden in elektronischer Form u.a. auf den Internetseiten des Landes veröffentlicht ([www.schleswig-holstein.de/efre](http://www.schleswig-holstein.de/efre)). Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Ein Bestandteil der veröffentlichten LPW-Liste sind die EFRE-Vorhaben. Diese werden mit weiteren Angaben zum Vorhaben gemäß Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Ziffer 1 der VO (EU) 1303/2013 im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit veröffentlicht.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

- 6.6** Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, die Förderung aus dem LPW sowie die anteilige Kofinanzierung aus REACT-EU in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt unterrichten, ist auf die Förderung unter Verwendung des REACT-Logos hinzuweisen. Die Pflichten der Begünstigten im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind in Anhang XII Ziffer 2.2. der VO (EU) Nr.1303/2013 geregelt.

Weitere Informationen sind eingestellt unter: [www.schleswig-holstein.de/efre](http://www.schleswig-holstein.de/efre) und [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/react\\_EFRE.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/react_EFRE.html).

#### **6.7 Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung**

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung

auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH):

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH  
Lorentzendamm 24

24103 Kiel.

Für eine Antragstellung ist eine Registrierung im Online-Portal der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Förderdatenbank ProNord) erforderlich.

Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine aussagekräftige Projektbeschreibung, die den aktuellen Stand der Digitalisierung und den zukünftigen Digitalisierungsfortschritt erkennen lässt,
2. Angebote bzw. Nachweise über eine Markt-/Preisrecherche für die anzuschaffende Hard- und Software und für die geplanten Dienstleistungen,
3. Unternehmen: Handelsregisterauszug. Wenn keine Handelsregistereintragung vorliegt, ist eine Gewerbeanmeldung in Verbindung mit einer Kopie des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person(en) einzureichen,
4. Angehörige der Freien Berufe: Kopie des Personalausweises und ein geeigneter Nachweis, dass die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird,
5. Vereine: Vereinsregisterauszug und Nachweis über die vertretungsberechtigte(n) Person(en) des Vereins (Vorstand oder Geschäftsführung),
6. Bei bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen: Die De-minimis Bescheinigungen der letzten drei Steuerjahre.

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind per Online-Formular an die Antrags- und Bewilligungsbehörde zu richten. Sollte keine qualifizierte elektronische Signatur zur Verfügung stehen, ist der Förderantrag zusätzlich vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin zu unterschreiben und postalisch innerhalb von vier Wochen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei Überschreiten der Frist erfolgt keine Förderung.

### **7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides bzw. einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

Nach Eingang des Antrags erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Bestätigung per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung beinhaltet eine Zustimmung zum

Maßnahmebeginn und erlaubt es, ab diesem Zeitpunkt mit der Umsetzung des Vorhabens auf eigenes Risiko zu beginnen.

### **7.3 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen und nachgewiesenen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW zu beachten.

Der Zuschuss wird nachträglich auf Basis von nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist. Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen im Original bzw. als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzulegen.

**7.4** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 19. Juli 2021 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2023 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 112